

Stand: 18.05.2024 19:03:28

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/31

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/31 vom 11.11.2008
2. Plenarprotokoll Nr. 5 vom 13.11.2008
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/141 des VF vom 11.12.2008
4. Beschluss des Plenums 16/177 vom 17.12.2008
5. Plenarprotokoll Nr. 9 vom 17.12.2008
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2008

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

A) Problem

Gemäß seinem Art. 21 Abs. 2 treten die wesentlichen Vorschriften des Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268) mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung hat jedoch in nachbarrechtlichen (Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) und Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 3 BaySchlG) Erfolge erzielt, die eine Fortgeltung der Regelungen rechtfertigen.

In Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG), die durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (LT-Drs. 15/8145) in das BaySchlG aufgenommen wurden, war eine abschließende Evaluation infolge bislang zu geringer Fallzahlen nicht möglich.

Die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen kann sich auch auf die obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung auswirken und damit auch das BaySchlG betreffen. Sie muss durch den Bundesgesetzgeber bis 21. Mai 2011 umgesetzt werden.

B) Lösung

Die Geltungsdauer des Bayerischen Schlichtungsgesetzes wird vorerst bis 31. Dezember 2011 verlängert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Durchführung eines vorgerichtlichen Schlichtungsverfahrens ist für die Beteiligten mit geringfügigen Kosten verbunden (50,- Euro, wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet, 100,- Euro, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde; außerdem fällt eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,- Euro an). Dem steht für den Fall einer gütlichen Einigung eine Ersparnis weit höherer Verfahrenskosten gegenüber.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2008“ durch die Worte „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. In Art. 22 Nr. 2 werden die Worte „1. Januar 2009“ durch die Worte „1. Januar 2012“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes sieht vor, die Geltungsdauer des derzeit bis zum 31. Dezember 2008 befristeten Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268) vorerst um drei Jahre zu verlängern.

Mit dem Bayerischen Schlichtungsgesetz hat Bayern von der durch § 15a EGZPO eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage zum Amtsgericht in bestimmten Fällen vom vorherigen Versuch einer außergerichtlichen Schlichtung abhängig zu machen. Von dieser Regelung werden bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten (Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) sowie Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 3 BaySchlG) erfasst. Durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (LT-Drs. 15/8145) wurde die obligatorische vorprozessuale Schlichtungspflicht überdies erweitert auf Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG).

Die Geltungsdauer des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (BaySchlG) ist derzeit bis zum Jahresende 2008 befristet (Art. 21

Abs. 2 S. 2 BaySchlG), um dieses entsprechend der damaligen Richtlinien für die Wahrnehmung und die Organisation öffentlicher Aufgaben im Freistaat Bayern innerhalb des dadurch gesetzten Zeitrahmens einer Erfolgskontrolle zu unterziehen (LT-Drs. 14/2265, S. 16).

Hinsichtlich der nachbarrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 1 Nr. 2 BaySchlG und der Ehrschutzstreitigkeiten nach Art. 1 Nr. 3 BaySchlG hat sich die obligatorische vorprozessuale Schlichtung in der Rechtspraxis bewährt. Nachbarrechtliche und Ehrschutzstreitigkeiten, denen typischerweise gestörte zwischenmenschliche Beziehungen zugrunde liegen, sind gut geeignet, im Schlichtungsverfahren einer befriedigenden Lösung zugeführt zu werden, zumal im Schlichtungsverfahren – anders als im Streitverfahren – eine bessere Möglichkeit besteht, auf eine zukunftsorientierte Bereinigung des Konflikts über den konkreten Anlass hinaus hinzuwirken. Zudem ist eine rasche Titulierung in diesen Verfahren in der Regel von nachrangiger Bedeutung. Dementsprechend weisen Schlichtungsverfahren in Ehrschutz- und Nachbarschaftsstreitigkeiten eine Erfolgsquote von 27 % bzw. 32 % aus (vgl. hierzu Abschlussbericht „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“ der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl Prof. Dr. Reinhard Greger).

Hinsichtlich der im Jahr 2007 neu aufgenommenen Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG) ist eine abschließende Bewertung derzeit allerdings nicht möglich. Eine vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz durchgeführte Erhebung in der Rechtspraxis, namentlich bei den Schlichtungsstellen und Amtsgerichten, ergab, dass im Evaluationszeitraum derartige Streitigkeiten weder bei den Gerichten noch bei Schlichtungsstellen anhängig gemacht wurden.

In Folge der am 21. Mai 2008 verabschiedeten Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, deren Umsetzung bis zum 21. Mai 2011 erfolgen muss, sind die Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Sachverhalten verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation) zu treffen. Die Richtlinie enthält dabei auch Bestimmungen zur obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung. In welcher Form die Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber erfolgt, ist derzeit nicht abzusehen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass von einer etwaigen Umsetzung auch § 15a EGZPO und damit das BaySchlG betroffen sind.

Angesichts des Umstandes, dass die 2007 erfolgte Gesetzesänderung derzeit mangels hinreichender Tatsachengrundlage noch nicht hinreichend bewertet werden kann und bis 21. Mai 2011 in Folge der oben genannten Richtlinie weitere Veränderungen im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung zu erwarten sind, sollte die Gültigkeitsdauer des BaySchlG vorläufig bis Ende 2011 verlängert werden, um eine abschließende Bewertung zu ermöglichen und die außergerichtliche Streitbeilegung sodann im Gefüge etwaiger anstehender Änderungen im Rahmen der Umsetzung der EG-Mediationsrichtlinie einer abschließenden Regelung zuzuführen. Von einer Aufhebung der Geltungsbefristung des BaySchlG sollte daher zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden.

B. Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die obligatorische vorgerichtliche Schlichtung in Streitigkeiten kann nur durch Landesgesetz normiert werden (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO). Dementsprechend erfordert auch die Verlängerung der Geltungsdauer des BaySchlG eine landesgesetzliche Regelung.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung des BaySchlG)**

Zu Nr. 1 (Art. 21 Abs. 2 Satz 2)

Die Vorschrift verlängert die Geltung der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung für die Fälle von nachbarrechtlichen (Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) und Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 3 BaySchlG) sowie Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG) um (zunächst) drei Jahre bis 31. Dezember 2011.

Zu Nr. 2 (Art. 22 Nr. 2)

Um eine faktische Vorwegnahme des Außer-Kraft-Tretens der Vorschriften vor dem eigentlichen Stichtag (31. Dezember 2011) zu verhindern, ist vorgesehen, dass das Gesetz bereits dann Anwendung findet, wenn die Klage vor seinem Außer-Kraft-Treten bei Gericht eingeht. Hingegen soll davon abgesehen werden, die Anwendung des Gesetzes auch für die Fälle vorzuschreiben, in denen zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des Gesetzes ein Schlichtungsverfahren vor Klageeinreichung eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insoweit soll es der Aktivpartei unbenommen sein, das Schlichtungsverfahren abubrechen, um sodann (nach dem 31. Dezember 2011) Klage zu erheben.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 a auf:

Erste Lesungen

zu einem Gesetzentwurf und einem Staatsvertrag, die ohne Aussprache an den jeweils federführenden Ausschuss verwiesen werden sollen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (Drs. 16/31)

Antrag der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern (Drs. 16/30)

In der Tagesordnung sind die zur Überweisung anstehenden Beratungsgegenstände mit den als federführend angesehenen Ausschüssen aufgeführt. Gibt es hinsichtlich der Zuweisungsvorschläge Änderungswünsche? - Das sehe ich nicht.

Dann kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisungen. Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der Freien Wähler, der GRÜNEN und der FDP. Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Keine. Dann ist einstimmig so beschlossen.

Der Gesetzentwurf und der Staatsvertrag werden diesen Ausschüssen zur Federführung überwiesen.

(Die Zuschauer auf der Tribüne halten verschiedentlich Plakate mit Missfallensäußerungen hoch und erhalten von der SPD, den Freien Wählern und den GRÜNEN Beifall.)

- Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, nach der Geschäftsordnung ist es nicht zulässig, dass Besucher auf der Tribüne irgendwelche Bekundungen abgeben. Ich

machte ausdrücklich darauf aufmerksam, dass dies nach der Geschäftsordnung nicht zulässig ist, und ich rüge das Verhalten der Fraktionen, die Beifall geklatscht haben.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Die Geschäftsordnung gilt für alle Beteiligten, und es ist zu erwarten, dass Sie mit Ihrem Verhalten der Einhaltung der Geschäftsordnung Rechnung tragen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verfassung, Recht,
Parlamentsfragen und Verbraucherschutz**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/31

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatter: **Franz Schindler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen.
Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 11. Dezember 2008 beraten und mit folgendem Stimmerngebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 11. Dezember 2008 mitberaten und mit folgendem Stimmerngebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 11. Dezember 2008 endberaten und mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

seine ursprüngliche Beschlussempfehlung aufrechterhalten.

Franz Schindler

Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/31, 16/141

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2008“ durch die Worte „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. In Art. 22 Nr. 2 werden die Worte „1. Januar 2009“ durch die Worte „1. Januar 2012“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 6 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (Drs. 16/31)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne gleich die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Erste Rednerin ist Frau Guttenberger.

Petra Guttenberger (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Zum 31.12. dieses Jahres treten nach Artikel 21 Absatz 2 die wesentlichen Vorschriften des Bayerischen Schlichtungsgesetzes außer Kraft. Zur Erinnerung: Bei bestimmten Sachverhalten ist ein obligatorisches Schlichtungsverfahren voranzuschalten, und zwar im Bereich des Ehrschutzes, des Nachbarschutzes und in Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Wir werden dem Ansinnen, dieses Gesetz zu verlängern, zustimmen - das schicke ich gleich voraus -, weil sich dieses Gesetz gerade im Bereich des Ehrschutzes und der Nachbarstreitigkeiten bewährt hat. Die Evaluation fand durch die Universität Erlangen-Nürnberg statt. Gerade wenn man weiß, wie verhärtet oft die Fronten bei Nachbarschaftsstreitigkeiten sind, ist eine Befriedungszahl von 32 % sehr beachtlich. Wir werden aus diesem Grunde zustimmen. Hinsichtlich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes fehlt bisher ein entsprechend auswertbares Datenmaterial. Zum einen ist es erst 2007 aufgenommen worden, zum anderen liegen bisher keinerlei derartige Streitigkeiten vor. Wir wissen auch, dass es möglich ist, dass unser Schlichtungsgesetz aufgrund der Europäischen Richtlinie 2008/52/EG verändert werden muss, weil der Bund bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen bis zum 21. Mai 2011 umsetzen muss. Deshalb soll das Gesetz bis zum 31. Dezember 2011 verlängert werden. Wir werden dem Gesetz zustimmen und bitten Sie, es uns gleichzutun, damit dieses wichtige Gesetz ab dem 1. Januar 2009 weiter gelten kann.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Als nächster Redner ist Herr Kollege Schindler vorgesehen. Er zieht seine Wortmeldung zurück. Dann ist Herr Kollege Streibl für die Freien Wähler der nächste.

Florian Streibl (FW): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Es ist mir heute eine besondere Freude, etwas zu diesem Gesetz sagen zu dürfen. Als Rechtsanwalt halte ich eine obligatorische vorprozessuale Schlichtung mit Verlaub für einen Schmarrn, wenn ich es auf gut bayrisch sagen darf. In meiner Kanzlei ist dieses Gesetz seit seiner Einführung dreimal zur Anwendung gekommen. Es ist zwar ein recht pfiffiges Gesetz, wenn man es so liest, aber es geht am Leben und an der Rechtshandhabung vorbei.

Es geht hier um nachbarschaftsrechtliche und Ehrschutzstreitigkeiten sowie um Streitigkeiten in Gleichbehandlungsfragen. In der Praxis spielt die Schlichtung wie gesagt keine Rolle, denn bei Nachbarschaftsstreitigkeiten und Bagatellsachen wird jeder Anwalt ein ganz elementares Interesse daran haben, dass der Streit möglichst außergerichtlich beigelegt wird, weil es sich in solchen Fällen gar nicht lohnt, zu Gericht zu gehen. Wenn die Parteien emotional so tief zerstritten sind, dass eine außergerichtliche Regelung gar nicht mehr möglich ist, lohnt sich ein Schlichtungsverfahren auch nicht, weil diese Parteien nur ein Urteil akzeptieren, das von einem Richter gesprochen wird, der in der schwarzen Robe vorne sitzt und ihnen sagt, wie es geht. Davor glauben es die Leute nicht. Damit würde das Schlichtungsgesetz, wenn es zur Anwendung käme, nur zu einer Verlängerung der Prozesse und der Verfahrenszeiten und zu einer Verteuerung für die Mandanten führen. Im Grunde könnte man das Gesetz abschaffen, weil es keine Rolle spielt. Die Schlichtung wird von den Parteien eher als eine Rechtsprechung light gesehen, die nicht so ganz ernst genommen wird.

Nachbarschaftsstreitigkeiten, die eher Bagatellstreitigkeiten darstellen, kann man nicht unbedingt mit Ehrschutzstreitigkeiten oder Streitigkeiten nach dem Gleichbehandlungsgesetz vergleichen. Da gibt es verschiedene Werte.

Das Gesetz hört sich zwar nett an, und man glaubt, dass man damit etwas für den Bürger tun kann. Es geht aber an der Praxis vorbei. Viel wichtiger ist in der Praxis eine starke Justiz. Wir brauchen mehr Richter und eine bessere Sachausstattung der Gerichte, damit die Prozesse schneller und qualitativ besser erledigt werden können. Die Justiz als dritte Gewalt im Staat ist fundamental wichtig, damit das Vertrauen der Bürger in den Staat gesichert wird und damit es möglichst rasch und schnell zu einem Rechtsfrieden kommt. Die Bürger haben einen Rechtsanspruch auf eine gut und schnell arbeitende Justiz. Das Outsourcen von Rechtsprechung dient weder der Justiz noch dem Staat. Das Ansehen des Staates würde geschmälert, wenn Kompetenzen abgegeben werden. Wir haben gestern von einer wehrhaften freiheitlichen Demokratie gesprochen. Diese benötigt eine starke, selbstbewusste und hochwertige Justiz. Die bekommen wir nicht mit einem Schlichtungsgesetz.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ans Mikrophon darf ich Frau Kollegin Stahl bitten.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Das Gesetz kommt gerade recht zur Weihnachtszeit. Man möchte geradezu sagen: Streitet halt bitte nicht! Am sinnvollsten wäre es, wenn wir die außergerichtliche Streitbeilegung besser ausgestalten könnten, wie es in einigen Fällen möglich ist, sodass der Weg zu den Gerichten in einer Vielzahl von Fällen gar nicht erst beschritten werden muss. Ich muss Herrn Streibl recht geben: Die obligatorische Streitschlichtung ist für die Anwälte belastend. Natürlich haben Sie mit Ihrer Aussage recht, dass eine bessere Ausstattung der Justiz der bessere Weg wäre und dass nicht immer mehr von der Justiz wegverlagert werden darf.

Wir haben dem Gesetz im Jahr 2000 zugestimmt, weil wir eine Streitschlichtung, auch wenn sie obligatorisch ist, immer noch für sinnvoller halten als Prozesse in nachbarrechtlichen Streitigkeiten. Jeder, der in der Justiz zugange ist, weiß, um welche Fälle es

sich dabei in der Regel handelt. Damit wollen wir die Gerichte wirklich nicht weiter behelligen.

Gleichwohl gab es im Jahr 2007 eine Änderung der Streitschlichtung, die den dritten Abschnitt des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes betrifft. Da sind wir aber nicht der Meinung, dass es sich um Bagatellsachen handelt, die man einfach en passant schlichtet. Hier geht es aus unserer Sicht schon um ein bisschen mehr. Hier geht es konkret um die Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, wegen Behinderung, Alter oder wegen der sexuellen Identität. Wie ich schon im Ausschuss sagte, sind diese Fälle für mich nicht vergleichbar mit Fallobst und Heckenschnitt. Das sind schon andere Dimensionen, weshalb wir schon 2007 der Änderung des Gesetzes nicht mehr zugestimmt haben. Obwohl eine Evaluierung noch gar nicht möglich war, soll dieser Abschnitt des Gleichbehandlungsgesetzes im Schlichtungsgesetz beibehalten werden.

Ich gestatte mir auch noch einen kleinen Schlenker zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Wir alle im Haus erinnern uns noch gut daran, welches Trara bei welcher Veranstaltung auch immer gemacht wurde, als auf Bundesebene dieses Gesetz beraten wurde. Man glaubte damals wirklich, das Abendland würde untergehen.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Frau Kollegin, Entschuldigung, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Christine Stahl (GRÜNE): Kann ich den Gedanken ganz schnell zu Ende führen? Dann gerne, wenn die fünf Minuten noch reichen! Jetzt habe ich aber auch schon den Faden verloren.

Ich möchte nur noch einmal die tatsächlichen Dimensionen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes darstellen. Um Ihnen zu zeigen, dass das Abendland doch nicht untergegangen ist, möchte ich Ihnen die Zahlen der Arbeitsgerichtsstreitigkeiten nennen, wobei ich nicht die Hand dafür ins Feuer lege, dass diese Zahlen in schwerer werdenden Zeiten nicht wieder steigen. Seit 1996 gehen diese Streitigkeiten aber zurück. 1996

waren es 323.323 Fälle. 2000 waren 258.000 Fälle. Jetzt sind es 244.419 Fälle. Man kann also nicht sagen, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu einer Prozessflut geführt hat. Das stimmt einfach nicht. Jetzt, Herr Kollege.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Frau Kollegin, mich würde interessieren, warum Sie so einen eklatanten Unterschied zwischen dem Recht auf persönliche Ehre, das auf dem Grundrecht der Menschenwürde fußt, und der Gleichbehandlung machen. Diese Differenzierung leuchtet mir nicht ein, denn das Recht auf persönliche Ehre zählt zu den grundlegenden Rechten. Unter dem Gesichtspunkt des Schlichtungsgesetzes wird es von Ihnen nicht infrage gestellt, während Sie die Gleichbehandlung infrage stellen. Das halte ich für inkonsequent.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Kollege, Sie haben vollkommen recht. Man muss auch noch zwischen nachbarrechtlichen Streitigkeiten und Ehrschutzangelegenheiten unterscheiden. Vielleicht könnte man sich dabei nach dem Streitwert richten. Man muss aber auch die Erfolgsquoten sehen. Deswegen ist das ganze Gesetz sehr kritisch zu betrachten. Bei Ehrschutzangelegenheiten liegt die Erfolgsquote in der Streitschlichtung bei 27 %. Wenn sich jemand in seiner Ehre getroffen fühlt - das ist sogar bei uns GRÜNEN möglich -, geht es meistens um Wichtigeres, über das man nicht so einfach hinweggehen kann. Deswegen liegt die Erfolgsquote wohl auch nur bei 27 %. Das heißt, der Rest fühlt sich bei der Schlichtung nicht gut aufgehoben. Bei den Nachbarschaftsstreitigkeiten liegt die Erfolgsquote bei 32 %. Dazwischen zu differenzieren, ist richtig. Deswegen lehnen wir das Gesetz auch insgesamt ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Als Nächster folgt Herr Kollege Rohde für die FDP.

Jörg Rohde (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Für die FDP-Fraktion darf ich den vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes begrüßen. Auf die Details hat Frau Kollegin Guttenberger bereits ausreichend hingewiesen. Wir glauben, dass diese Neuregelung zu mehr

Rechtsfrieden in Bayern führen wird, weshalb wir in der Folge auch mit einer Entlastung der Gerichte und mit einer Entlastung der Bürger von hohen Prozesskosten rechnen. Auch weil das Gesetz in seinen wesentlichen Teilen bereits erprobt wurde und weil eine Hochschule positiv beurteilt hat, wie das Gesetz wirkt - wie könnte ich gegen die Universität Erlangen sprechen -, wird die FDP-Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen.

Ich wollte auch noch einen Blick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz werfen. Ich habe in Berlin damals mitberaten. Ich räume ein, die Befürchtungen, die die FDP damals vorgetragen hat, haben sich nicht bewahrheitet. Allerdings denke ich auch, dass sich die Hoffnungen vieler Befürworter nicht erfüllt haben. Deshalb muss man schon fragen, ob dieses Gesetz notwendig war. Heute stimmen wir dem Schlichtungsgesetz aber zu und ich freue mich auf die weiteren Beratungen.

(Beifall bei der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Die Aussprache ist deshalb geschlossen. Ich bitte um Aufmerksamkeit.

(Zuruf: Die Staatsministerin möchte reden!)

- Entschuldigung, Sie waren mir nicht gemeldet.

Staatsministerin Dr. Beate Merk (Justizministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich habe eigentlich gedacht, ich könnte den Weihnachtsfrieden nutzen und nichts weiter zum Gesetz sagen. Nachdem das Schlichtungsgesetz nun aber doch kontrovers diskutiert worden ist, möchte ich noch ein paar kurze Anmerkungen machen.

Zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz: Ich glaube, hier muss noch einmal etwas klargestellt werden. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz hat es bisher bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit noch keine Fälle gegeben, bei denen wir das Schlichtungsgesetz hätten prüfen können. Die gab es schlichtweg nicht, deshalb haben wir gesagt, es wäre schön, wenn wir noch Möglichkeiten für eine Evaluation hätten. Es ist richtig, dass es zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz Fälle in der Arbeitsgerichts-

barkeit gab. Man muss aber ganz klar konstatieren, dass das Schlichtungsgesetz nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit gilt, nicht jedoch für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Wir müssen deshalb einen ganz klaren Unterschied machen.

Ich bin überzeugt, auch für Fälle aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz kann das Schlichtungsgesetz durchaus von Vorteil sein, und zwar aufgrund der Nachhaltigkeit. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass vor allem mit Mediation stark verkrustete Meinungen und Antipathien aufgebrochen werden können, sodass die Menschen nachhaltig zueinander geführt und befriedet werden können. Das ist in etwa der gleiche Gedanke, wie wir ihn bei stark verhärteten Nachbarschaftsstreitigkeiten haben. In solchen Fällen kann mit einem Richterspruch zwar sehr schnell Klarheit geschaffen werden. Die Streitigkeit wird dadurch aber meines Erachtens nicht beigelegt, sondern das Gegeneinander wird durch den Urteilsspruch nur verstärkt bzw. verdeutlicht. Durch eine Mediation kann man hingegen bei Menschen, die immer wieder aufeinander treffen, versuchen, eine nachhaltige Verbesserung des Miteinanders und der Auseinandersetzung zu erreichen, damit es in Zukunft nicht zu weiteren Streitigkeiten kommt.

Ein weiterer Punkt, weshalb das Schlichtungsgesetz für mich von Bedeutung ist, ist das Thema Streitkultur. Man kann deutlich machen, dass man nicht mit jedem Streit sofort vor den Kadi ziehen muss, sondern es gibt sehr wohl Möglichkeiten, einen Streit intensiv zu besprechen und gemeinsam zu Lösungen zu finden. Ich plädiere deshalb massiv für die Mediation, die auch ein guter Berufszweig im Rahmen der Anwaltschaft werden kann. In diesem Sinne möchte ich noch einmal dafür werben, das Schlichtungsgesetz für drei Jahre weiterzuführen, um eine Evaluation zu bekommen und um zu sehen, wie der Bund sich schließlich erklären wird, wenn es um das Mediationsgesetz geht. Ich bitte deshalb sehr herzlich um Zustimmung. - Das war es auch schon von mir. Deshalb schon einmal: Fröhliche Weihnachten.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Frau Staatsministerin, auch Ihnen schöne Weihnachten. Ich glaube allerdings, wir werden uns heute noch öfter sehen.

Nun ist die Aussprache wirklich geschlossen. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/31 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf Drucksache 16/141 zugrunde. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der SPD. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler und der GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Fraktionen CSU, FDP und SPD. Ich bitte die Gegenstimmen auch durch Aufstehen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler und der GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28	München, den 29. Dezember	2008
Datum	Inhalt	Seite
22.12.2008	Gesetz zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes 12-4-I	972
22.12.2008	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-UK	973
22.12.2008	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes 2251-1-S , 2251-4-S	975
22.12.2008	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes 300-1-5-J	977
11.12.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-75-I	978
12.12.2008	Verordnung zur Änderung der Krankenhausschiedsstellenverordnung 2126-9-1-2-UG	980
12.12.2008	Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV) 315-6-J	981
–	Berichtigung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912) 86-8-A	982

12-4-I

Gesetz zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern.“

2. Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁴Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.“

3. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2220-4-UK

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2005 (GVBl. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei einem Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft genügt abweichend von den Sätzen 1 und 2 eine Mitteilung der aufnehmenden Gemeinschaft an das Standesamt, wenn eine Vereinbarung über diese Form des Übertritts getroffen wurde.“

2. Art. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,“

3. Im 2. Teil Erster Abschnitt wird die Überschrift „Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer“ durch die Überschrift „Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Steuerabzug vom Arbeitslohn“ durch die Worte „ein Steuerabzug“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Umlagepflichtig sind auch die außerhalb des Freistaates Bayern wohnhaften Angehörigen einer nach diesem Gesetz oder dem Recht ihres Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigten Gemeinschaft, soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren

Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt; hierbei ist der nach Art. 8 Abs. 1 Satz 4 bestimmte Umlagesatz anzuwenden.“

5. In Art. 7 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Einkommen- und Lohnsteuer“ durch die Worte „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.“

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.“

- b) Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.“

9. Die Überschrift „III. Kirchenlohnsteuer“ wird durch die Überschrift „III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

10. Es wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a

¹Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zieht die Kirchenkapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen ab und führt sie an das Finanzamt ab, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. ²Die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes über den Abzug der Kirchenkapitalertragsteuer sind anzuwenden. ³Dem Abzugsverpflichteten kann durch Rechtsverordnung aufgegeben werden, die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Kirchenkapitalertragsteuer auf die für den jeweiligen Wohnsitz der Gläubiger der Kapitalerträge hebeberechtigten Gemeinschaften zu verteilen.“

11. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.“

12. Art. 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 bis 14 nicht, es sei denn, sie sind nach dem Recht eines anderen Landes zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer berechtigt. ²Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohn- oder kapitalertragsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.“

13. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:

„Art. 15a

Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“

14. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit

erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer sowie die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt.“

15. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Abs. 1, den Finanzämtern zu.“

16. Art. 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Maßstabsteuer“ werden die Worte „einschließlich der nach Art. 8 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.“

17. In Art. 22 Satz 5 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 4 Nr. 1“ ersetzt.

18. Art. 26 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „und des Abzugs der Kirchenkapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einschließlich der hierfür zu übermittelnden Angaben“ eingefügt.

b) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern oder den Kirchensteuerabzugsverpflichteten an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer,“.

19. Dem Art. 26a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Wird in einen Orden oder in eine ähnliche Vereinigung mit der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein anderer Orden oder eine andere ähnliche Vereinigung mit gleicher Rechtsstellung aufgenommen, so verliert die aufgenommene Gemeinschaft die Rechtsfähigkeit und die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts; die aufnehmende Körperschaft wird Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgenommenen Gemeinschaft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2251-1-S, 2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids kann Werbung eingebracht werden. ²Räumt der Bayerische Rundfunk Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Unbeschadet des Abs. 3 kann der Bayerische Rundfunk Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen gelten für Werbung und Teleshopping §§ 7, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16a, 18 und 63 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 9 folgende Fassung:

„Sponsoring, Gewinnspiele“.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹In landesweit, regional und lokal verbreiteten Rundfunkprogrammen kann Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids eingebracht werden. ²Räumt ein Anbieter Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen. ³Einzelheiten, insbesondere die Werbeberechtigung und die Dauer der Werbung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“

b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

3. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Sponsoring, Gewinnspiele

¹Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 8 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

4. Art. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landeszentrale regelt die Verbreitung von Rundfunkprogrammen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.“

5. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 7 werden vor den Worten „die Aufstellung“ die Worte „den Erlass von Satzungen oder“ eingefügt.
 - b) In Nr. 10 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
6. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
7. Art. 15 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
8. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale unbeschadet des § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung.“
9. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
10. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
11. In Art. 35 Abs. 1 werden die Worte „Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist“ durch die

Worte „Unbeschadet der Regelungen in § 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen“ ersetzt.

12. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Solange in einer Kabelanlage Hörfunkprogramme in analoger Technik verbreitet werden, sind jedenfalls die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet einzuspeisen.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

13. In Art. 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Nrn. 18 bis 23“ durch die Worte „, Nrn. 18 bis 23 und Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-1-5-J

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2008“ durch die Worte „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. In Art. 22 Nr. 2 werden die Worte „1. Januar 2009“ durch die Worte „1. Januar 2012“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1012-2-75-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 11. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2005 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-75-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des § 1 werden die Worte „zum 1. Januar 2006“ angefügt.
2. Es werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Änderung des Gebiets des Marktes Altomünster, Landkreis Dachau, Regierungsbezirk Oberbayern und der Gemeinde Sielenbach, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben
zum 1. Januar 2009

(1) In den Markt Altomünster werden aus der Gemeinde Sielenbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Sielenbach	m ²
810/2	8
811/1	124
812/3	101
943/2	33.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Dachau und Aichach-Friedberg sowie der Bezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Fortführungsnachweisen Nr. 471 und Nr. 482 Gemarkung Sielenbach des Vermessungsamts Friedberg ausgewiesen. ²Die Fortführungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Änderung des Gebiets der Stadt Freystadt, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, der Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken und der Stadt Greding, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken
zum 1. Januar 2009

(1) In die Stadt Greding werden aus der Stadt Freystadt umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Schmellnricht	m ²
164	4365
176/1	431
179/1	211
181/1	1309
186/1	1802
187/1	1382
188/1	901
189/1	1090
190/1	746
191/1	120
194/1	862
196/1	1409
197/1	913
198/1	697.

(2) In die Stadt Hilpoltstein werden aus der Stadt Freystadt umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Schmellnricht	m ²
164/2	18568

168/1	3104
171/1	325
172/1	311
173/1	358.
(3) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke	
der Gemarkung Hagenbuch	m ²
459	5586
389/1	640
431/1	379
432/1	335
433/1	440
434/1	279
435/1	249
436/1	382
437/1	930
438/1	284
439/1	1024
440/1	816
442/1	328
443/1	1200
445	20270
447/1	2605
448/1	1012
449/1	3768
452/1	387
453/1	172
454/1	177.
(4) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke	
der Gemarkung Karm	m ²
892/2	2305
802	6411

830/1	4050
832/1	8757.

(5) In die Stadt Hilpoltstein wird aus der Stadt Freystadt umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Mörsdorf	m ²
163/10	13260.

(6) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Pierheim	m ²
124/2	40
127/12	23.

(7) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neumarkt i.d.OPf. und Roth sowie der Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

(8) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Fortführungsnachweisen Nrn. 82, 83 und 85 Gemarkung Schmelldorf des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf., Nrn. 92 und 93 Gemarkung Höfen des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf., Nr. 220 Gemarkung Forchheim des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf., Nr. 327 Gemarkung Obermässing des Vermessungsamts Schwabach, Nrn. 100, 101 und 105 Gemarkung Hagenbuch des Vermessungsamts Schwabach, Nrn. 93 und 94 Gemarkung Karm des Vermessungsamts Schwabach, Nr. 85 Gemarkung Pierheim des Vermessungsamts Schwabach, Nr. 268 Gemarkung Meckenhausen des Vermessungsamts Schwabach und Nr. 285 Gemarkung Mörsdorf des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf. ausgewiesen. ²Die Fortführungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.“

3. Der bisherige § 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2008

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

2126-9-1-2-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Krankenhausschiedsstellenverordnung**

Vom 12. Dezember 2008

Auf Grund von § 18a Abs. 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378), und § 8 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 963), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Schiedsstellen im Bereich der Krankenhausvergütung (Krankenhausschiedsstellenverordnung – KhSchiedV) vom 24. Mai 2006 (GVBl S. 319, BayRS 2126-9-1-2-UG) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

315-6-J

**Verordnung
zu Mitteilungen in
Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen
und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse
(Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV)**

Vom 12. Dezember 2008

Auf Grund des § 82a Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl I S. 2026), in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (GVBl S. 730), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen nach § 34a Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG), § 82a Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5, § 82b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten:

1. Den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
2. den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
3. die Art der letztwilligen Verfügung und
4. das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer bzw. die Urkundsnummer der verwahrennden Stelle.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den Landesjustizverwaltungen im Benehmen mit den Innenverwaltungen bundeseinheitlich festgelegt werden.

§ 2

Inhalt der Testamentsverzeichnisse,
Löschungsfristen

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen:

1. Die Mitteilungen der Gerichte und der Notariate nach § 34a BeurkG und nach § 82a Abs. 4 und 5, § 82b des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
2. die Mitteilungen der Geburtsstandesämter nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

(2) ¹Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. ²Erst nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) ¹Die Eintragung ist nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. ²Im Fall einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2008

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

86-8-A

Berichtigung

§ 136 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, BayRS 86-8-A) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 1 muss es anstelle von „Nr. 5“ bzw. „5.“ richtig „Nr. 4“ bzw. „4.“ lauten.
2. In Nr. 2 muss es anstelle von „Nr. 8“ bzw. „8.“ richtig „Nr. 9“ bzw. „9.“ lauten.

München, den 18. Dezember 2008

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 33,25 € (ab 1.1.2009 40,00 €) zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134